

**Schriften zur Rechtstheorie**

---

**Heft 154**

**Die Reine Rechtslehre und  
die Rechtstheorie H.L.A. Harts**

**Ein kritischer Vergleich**

**Von**

**Michael Pawlik**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**MICHAEL PAWLIK**

**Die Reine Rechtslehre und  
die Rechtstheorie H.L.A. Harts**

**Schriften zur Rechtslehre**

**Heft 154**

# **Die Reine Rechtslehre und die Rechtstheorie H.L.A. Harts**

**Ein kritischer Vergleich**

**Von**

**Michael Pawlik**



**Duncker & Humblot · Berlin**

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Pawlik, Michael:**

Die reine Rechtslehre und die Rechtstheorie H. L. A. Harts :  
ein kritischer Vergleich / von Michael Pawlik. – Berlin :  
Duncker und Humblot, 1993

(Schriften zur Rechtstheorie ; H. 154)

Zugl.: Bonn, Univ., Diss., 1992

ISBN 3-428-07638-9

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1993 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin 65

Printed in Germany

ISSN 0582-0472

ISBN 3-428-07638-9

## Vorwort

Das vorliegende Buch stellt die geringfügig überarbeitete Fassung einer Arbeit dar, die im Sommersemester 1992 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Dissertation angenommen wurde.

Die Anfertigung der Arbeit wurde von Herrn Professor Dr. Günther Jakobs betreut, dem ich für die vielfältigen Anregungen und Einsichten, die er mir vermittelt hat, zu großem Dank verpflichtet bin. Herr Professor Dr. Urs Kindhäuser hat als Zweitgutachter meinen Überlegungen viel Toleranz und Langmut entgegengebracht.

Wesentliche Vorarbeiten zu dieser Arbeit konnte ich während meiner Studienzeit am Magdalene College, Cambridge, leisten. Dem College sowie den Institutionen, die mir den Aufenthalt in Cambridge ermöglicht haben – dem Deutschen Akademischen Austauschdienst und der Studienstiftung des deutschen Volkes – verdanke ich den schönsten und, wie mir scheint, auch fruchtbarsten Teil meines Studiums.

Ich widme das Buch meinen Eltern. Der Dank, den ich ihnen schulde, liegt jenseits dessen, was sich mit Büchern ausgleichen und mit Worten schicklicherweise zum Ausdruck bringen läßt.

Düsseldorf, Juli 1992

*Michael Pawlik*



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	13
<b>1. Kapitel</b>	
<b>Der Untersuchungsrahmen Kelsens und Harts: Begriffsmerkmale des Rechts und Aufgabe der Rechtstheorie</b>	16
<b>A. Die Positivität des Rechts</b>	17
I. Die Auffassung Kelsens: Positivismus als einzig wissenschaftliche Weise der Rechtsbetrachtung	19
II. Die Argumente Harts: Zweckmäßigkeit des positivistischen Rechtsbegriffs	21
1. Disziplinäres Argument	22
2. Moralisch-pädagogisches Argument	23
3. Ermöglichung größerer begrifflicher Klarheit	24
III. Tatsächliche Verbindungen von Recht und Moral	27
1. Die Position Kelsens: Faktische Friedensfunktion des Rechts	28
2. Die Ausführungen Harts: Verhaltenslenkung qua Regel; die Lehre vom "minimum content of natural law"	30
a) Voraussetzungen erfolgreicher sozialer Kontrolle durch Regeln	30
b) Der Mindestgehalt des Naturrechts	30
(1) Herleitung des naturrechtlichen Mindestgehalts aus dem Überlebenswunsch des einzelnen	31
(2) Mindestumfang der Rechtsgewährleistungen in einer funktionierenden Gesellschaft	32
<b>B. Die Normativität des Rechts</b>	35
I. Recht als Sollensordnung; Umfang der inhaltlichen Vorgaben an die Rechtsanwendung durch Rechtsvorschriften	36
1. Das Recht als Sollensordnung	36
a) Ausgangspunkt Kelsens und Harts: Sichtweise der Rechtsdogmatik	36
b) Abgrenzung zum Rechtsrealismus	37
(1) Position des Rechtsrealismus	37
(2) Beziehung der Lehren Kelsens und Harts zum Rechtsrealismus	39
2. Inhaltliche Vorgaben an die Rechtsanwendung durch die Rechtsvorschriften formelle Gerechtigkeit	41
a) Kernbereich "eindeutiger" Fälle	41
(1) Die Position Kelsens	41
(2) Die Ansicht Harts	43
b) Formelle Gerechtigkeit	43

3.	Keine vollständige Determinierung der Rechtsanwendung durch Rechtsnormen .....	44
a)	Die Ansicht Kelsens: Darstellung aller rechtmäßigen Entscheidungsmöglichkeiten als Aufgabe rechtswissenschaftlicher Interpretation .....	45
b)	Die Meinung Harts: Bereich rechtlich unregelmäßigem Ermessens unvermeidbar und wünschenswert .....	47
(1)	Unvermeidbarkeit von Problemfällen .....	47
(2)	Ermessen bei der Rechtsanwendung wünschenswert .....	48
(3)	Die Behandlung der Problemfälle .....	48
(4)	Rechtsordnung als Kompromiß zwischen gegensätzlichen Leitideen .....	49
4.	Problematik der Ausführungen Kelsens und Harts .....	50
a)	Argumentationslücke bei Kelsen: Fehlen einer brauchbaren Interpretationslehre .....	50
b)	Das Problem der Lehre Harts: Keine ausgearbeitete Interpretationstheorie .....	53
II.	Kritik an der "analytical jurisprudence" John Austins .....	56
1.	Einwände gegen den Gedanken des "Souveräns" .....	57
2.	Kritik am Begriffspaar "Befehl" und "Gehorsam" .....	58
C.	Ziel und Methode der analytischen Rechtstheorie .....	60
I.	Die Position Kelsens: Formalismus und Rekonstruktivismus .....	60
II.	Die Auffassung Harts: Methodische Öffnung der analytischen Theorie und Deskriptivismus .....	62
 <b>2. Kapitel</b> <b>Der Begriff des Rechts: Modifizierte Zwangstheorie oder Recht als Verbindung von Primär- und Sekundärregeln?</b>  		
A.	Die modifizierte Zwangstheorie Kelsens und Harts Kritik .....	66
I.	Die Lehre Kelsens .....	66
1.	Unterschiede zwischen dem Recht und anderen normativen Ordnungen .....	66
a)	Verhaltenslenkung durch Recht .....	67
(1)	Indirekte Verhaltenslenkung .....	67
(2)	Terminologische Schwankungen .....	69
b)	Das Recht als Zwangsordnung .....	70
2.	Die Organisation des rechtlichen Materials .....	72
3.	Kelsens Lehre und die herkömmliche Zwangstheorie .....	73
II.	Die Kritik Harts .....	75
1.	Pflichtregeln und Ermächtigungsregeln .....	75
2.	Reduzierbarkeit von Ermächtigungs- auf Pflichtregeln? .....	76
a)	Nichtigkeit als Sanktion .....	76
b)	Der Rechtssatz Kelsens: Verzerrung der unterschiedlichen sozialen Funktionen von Rechtsvorschriften .....	76

III. Beurteilung von Harts Kritik .....	79
1. Kelsens und Harts Ansätze: grundsätzlich komplementär, nicht widersprüchlich .....	79
2. Leistungsfähigkeit der Kelsen'schen Sichtweise .....	81
a) Entideologisierende Wirkung und Grenzen der Leistungsfähigkeit von Kelsens Konzeption .....	81
(1) Abgrenzung gegen das Naturrecht .....	81
(2) Erlaubtes und verbotenes Verhalten .....	83
b) Methodische Stringenz .....	84
B. Der Pflichtbegriff und seine Beziehung zu Sanktionen nach Hart .....	85
I. Der Bereich außerrechtlicher (sozialer) Pflichten .....	85
1. Die Existenzvoraussetzungen einer sozialen Regel .....	85
2. Der Begriff der sozialen Pflicht .....	86
II. Der Bereich der Rechtspflichten .....	87
1. Die Erkenntnisregel als Pflichtregel .....	88
2. Sonstige rechtliche Pflichtregeln .....	89
a) Die Position im "Concept of Law" .....	89
b) Harts modifizierter Rechtspflichtbegriff in den "Essays on Bentham" .....	90
C. Der Rechtsbegriff Harts: Recht als Verbindung von Primär- und Sekundärregeln .....	92
I. Die Grundgedanken des Hart'schen Rechtsbegriffs .....	93
1. Die allgemeine Formulierung der Abgrenzungskriterien .....	93
2. Der Übergang vom vorrechtlichen in den rechtlichen Zustand .....	93
a) Der vorrechtliche Zustand: Vorhandensein nur von primären Pflichtregeln .....	94
b) Beseitigung der Mißstände durch die Einführung von Sekundärregeln .....	95
c) Die spezifische Qualität sozialer Verhaltenslenkung durch Recht .....	96
II. Beurteilung von Harts Konzeption .....	98
1. Einwände gegen Harts Darstellung und Terminologie .....	98
2. Primär- und Sekundärregeln als Pflicht- und Ermächtigungsregeln .....	99
a) Verzerrung der sozialen Funktionen der Rechtsregeln infolge der Hart'schen Zweiteilung .....	100
b) Gleichsetzung von Pflicht- und Ermächtigungs- mit Primär- und Sekundärregeln nicht überzeugend .....	101
3. Sekundärregeln als Regeln über Primärregeln .....	102

**3. Kapitel**

**Das Recht als Selbsterzeugungsmechanismus**

105

A. Der Stufenbau der Rechtsordnung .....	105
I. Die Position Kelsens .....	105
1. Die Stufenbaulehre Merkl's und Kelsens .....	105

a)	Einbeziehung aller Rechtsnormen und Rechtsakte einer Rechtsordnung .....	105
b)	Rechtliche Bedingtheit als Stufungskriterium .....	106
2.	Verhältnis der dynamischen Betrachtungsweise zur Rechtssatzlehre .....	109
II.	Die Ansicht Harts .....	111
1.	In den Stufenbau einbezogene Rechtsregeln .....	111
2.	Derogationsfähigkeit als maßgebliches Stufungskriterium .....	113
a)	Die Ausführungen Harts .....	113
b)	Vergleich mit der Auffassung der Reinen Rechtslehre .....	113
B.	Die Behandlung inhaltlich rechtswidriger, aber rechtsgültiger Rechtsakte .....	117
I.	Die Position Kelsens .....	117
1.	Die Lehre von der Alternativermächtigung .....	117
2.	Die zwei Rechtmäßigkeitsbegriffe Kelsens .....	120
II.	Die Position Harts .....	124
III.	Rechtspflicht der Amtsträger zu rechtmäßiger Entscheidung? .....	125
C.	Die Kontinuität einer Rechtsordnung .....	127
I.	Die Position Kelsens und ihre Problematik .....	128
1.	Geltungskontinuität als Einheitskriterium .....	128
2.	Einwände gegen die Konzeption Kelsens .....	131
II.	Die Ansicht Harts und ihre Schwierigkeiten .....	132
D.	Das Verhältnis mehrerer normativer Ordnungen zueinander .....	134
I.	Die ursprüngliche Lehre Kelsens .....	135
1.	Die "negative Stufe" in Kelsens Argumentation .....	135
2.	Die "positive Stufe" in Kelsens Argumentation .....	137
a)	Das Verhältnis von positivem Recht und Moral .....	137
b)	Das Verhältnis von nationalem Recht und Völkerrecht .....	139
II.	Die Kritik Harts und die Modifikationen in Kelsens Spätwerk .....	141
1.	Die Kritik Harts .....	141
a)	Harts Einwände gegen die "negative Stufe" von Kelsens Theorie .....	141
b)	Harts Kritik an Kelsens Bestimmung des Verhältnisses von Recht und Moral .....	143
c)	Einwände Harts gegen Kelsens Position zum Verhältnis von nationalem Recht und Völkerrecht .....	144
2.	Kelsens Meinungsänderung im Spätwerk .....	146
a)	Gleichzeitige Geltung widersprüchlicher Normen; Beziehung von Recht und Moral .....	146
b)	Das Verhältnis von Völkerrecht und nationalem Recht .....	147

*4. Kapitel*

**Die Normativität des Rechts; Geltung und Wirksamkeit**

150

A.	Grundlage von Normativität: Rechtswissenschaftliche Deutung oder soziale Praxis? .....	150
I.	Die Meinung Kelsens: Grundnorm als rechtswissenschaftliche Erkenntnisvoraussetzung .....	151
1.	Die Norm als Deutungsschema .....	151
2.	Die Grundnorm als Annahme .....	152
II.	Die Position Harts: Erkenntnisregel als Umschlagpunkt von Recht in soziale Praxis .....	155
III.	Die Normativitätsbegriffe Harts und Kelsens .....	158
IV.	Das Verhältnis der beiden Normativitätskonzeptionen zueinander; Beurteilung von Harts Kritik .....	159
V.	Kritik an Harts Auffassung .....	162
B.	Das Verhältnis von Geltung und Wirksamkeit bei Kelsen; Harts Stellungnahmen .....	163
I.	Kelsens Begriff der Wirksamkeit .....	163
II.	Verbindung von Geltung und Wirksamkeit durch die Grundnorm .....	166
1.	Die Position Kelsens und der Einwand Harts .....	166
2.	Argumentationsstufen innerhalb der Grundnormtheorie .....	167
III.	Geltung und Wirksamkeit bei der Einzelnorm .....	170
1.	Die ursprüngliche Position Kelsens und die Meinung Harts .....	170
2.	Die spätere Meinungsänderung Kelsens .....	171
C.	Der normative Aspekt tatsächlicher Praktiken: Standpunkte gegenüber dem Recht; die Existenzbedingungen einer Rechtsordnung nach Hart .....	173
I.	Die Unterscheidung im "Concept of Law": Interner und externer Standpunkt .....	173
1.	Der interne Aspekt von Regeln und der interne Standpunkt .....	173
a)	Die Position Harts .....	173
b)	Vermischung unterschiedlicher Fragen bei Hart .....	174
2.	Der externe Standpunkt und seine Problematik .....	176
II.	Modifikation von Harts Ansicht in späteren Werken: "Committed legal statements" und "detached legal statements" .....	178
1.	Zwei Gruppen von "external statements" im "Concept of Law"; Lückenhaftigkeit dieser Klassifizierung .....	178
2.	Ausfüllung der Lücke durch Hart .....	179
3.	Keine Lösung der Hauptproblematik in Harts neuer Lehre .....	180
III.	Die Minimalbedingungen für die Existenz einer Rechtsordnung .....	181
1.	Die Darlegungen Harts .....	181
2.	Kritik an Harts Ausführungen .....	183
a)	Vermischung von semantischem und pragmatischem Praxisbegriff .....	183

b)	Lehre von den Existenzbedingungen als unzureichende Wirksamkeitsanalyse .....	184
D.	Kritischer Rechtspositivismus oder Begriffsrealismus? .....	188
I.	Die Position Kelsens .....	188
II.	Rechtsnorm und Rechtssatz .....	189
1.	Das Verhältnis von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis bei Kelsen und die Interpretation Harts .....	189
2.	Kritik an Harts Interpretation .....	190
III.	Verhältnis von Rechtspraxis und Rechtswissenschaft bei Hart .....	191
	<b>Ergebnis</b> .....	<b>194</b>

### Literaturverzeichnis 196

I.	Chronologisches Verzeichnis der zitierten Schriften Hans Kelsens und H.L.A. Harts .....	196
1.	Kelsen, Hans .....	196
2.	Hart, H.L.A. ....	197
II.	Sekundärliteratur .....	198

## Einleitung

Die Zahl der lobenden, ja mitunter enthusiastischen Beurteilungen von Hans Kelsens Reiner Rechtslehre und H.L.A. Harts "Concept of Law" ist Legion. Auch wenn man vor Superlativen zurückschreckt und deshalb Äußerungen mit Zurückhaltung begegnet, die Kelsen zum "Jurist(en) unseres Jahrhunderts" emporstilisieren<sup>1</sup> oder die das "Concept of Law" als "probably the best book in legal philosophy ever written" bezeichnen<sup>2</sup>, so kann doch niemand leugnen, daß die beiden Autoren die rechtstheoretische Diskussion der letzten Jahrzehnte<sup>3</sup> entscheidend mitgeprägt haben und daß ihre Werke, in den Worten Kollers<sup>4</sup>, zu "Meilensteine(n) des Rechtspositivismus im 20. Jahrhundert" geworden sind.

Es ist indes nicht allein ihr großer wissenschaftlicher Einfluß, der den Rechtstheorien Kelsens und Harts gemeinsam ist; ihre Entwürfe weisen vielmehr auch in inhaltlicher Hinsicht beträchtliche Parallelen auf. Übereinstimmend gehen beide Autoren von einem Rechtsbegriff aus, der die entscheidenden Merkmale des Rechts in seiner *Positivität* und seiner *Normativität* erblickt; ferner sehen sie die Aufgabe der Rechtstheorie in der Analyse der rechtlichen Grundbegriffe und ihrer Beziehungen zueinander. Über diese Ebene grundsätzlicher Festlegungen hinaus bestehen aber auch in einer Reihe von Einzelfragen unmittelbare Berührungspunkte zwischen den beiden Entwürfen. So konzipiert Hart zwei "Eckpfeiler" seiner Theorie – seine Vorstellung von der Rechtsordnung als einer Verbindung von Primär- und Sekundärregeln und seine Auffassung zu Struktur und Funktionen der Erkenntnisregel – in ausdrücklicher Auseinandersetzung mit den Positionen Kelsens. Auch an anderen Stellen von Harts Theorie – etwa in seinen Ausführungen zum rechtlichen Stufenbau oder seinen Darlegungen in den "Essays on Bentham", in denen er seine im "Concept of Law" enthaltenen Positionen zur Frage des Adressaten von Rechtsvorschriften und zum Begriff der Rechtspflicht einer tiefgreifenden Revision unterzieht –, drängen sich Parallelen zur Reinen Rechtslehre auf. Kelsen seinerseits hat sich zwar, soweit ersichtlich, an keiner Stelle seiner Schriften ausdrücklich auf Hart bezogen, doch läßt sich zumindest *ein* Themenbereich nachweisen – nämlich die Frage nach der Anwendbarkeit von Regeln der Logik auf Rechtsnormen –, in dem er seine

---

<sup>1</sup> Siehe *Weinberger*, Normentheorie 179.

<sup>2</sup> *Murphy*, Kant 180.

<sup>3</sup> *Kelsens* erstes Hauptwerk, die "Hauptprobleme der Staatsrechtslehre", erschien bereits 1912; die 2. Auflage der "Reine(n) Rechtslehre" wurde 1960, das "Concept of Law" ein Jahr später publiziert.

<sup>4</sup> Meilensteine 129.

ursprüngliche Ansicht später im Einklang mit der von Hart geäußerten Kritik geändert hat.

Gibt es somit eine Anzahl unmittelbarer Berührungspunkte zwischen den Theorien Kelsens und Harts, so ist es nicht weniger instruktiv, daneben auch Themenbereiche in die Untersuchung einzubeziehen, die zwar von beiden Autoren unter ähnlichen Prämissen behandelt wurden, bei deren Lösung sie jedoch jeweils eigene Wege gingen: so etwa ihre Ausführungen zur Problematik rechtlicher Interpretation oder ihre Behandlung der (in der herkömmlichen Terminologie so genannten) "rechtswidrigen, aber dennoch rechtsgültigen Rechtsakte". Ebenso wie die direkte Konfrontation der beiden Theorien ermöglicht es auch solche indirekten Vergleiche, Stärken, Probleme und Grenzen der Leistungsfähigkeit der beiden Entwürfe zu bestimmen.

Eine Vielzahl von Gründen spricht somit für die Annahme, daß ein detaillierter Vergleich der Lehren Kelsens und Harts ein rechtstheoretisch lohnendes Unternehmen darstellt. Umso erstaunlicher ist es, daß bislang weder im deutschen noch im englischen Sprachraum eine umfassende Untersuchung zu diesem Thema existiert<sup>5</sup>. Diese Lücke zu schließen, ist das Ziel der vorliegenden Arbeit.

Sie ist in vier Kapitel unterteilt. Im *1. Kapitel* werden die bereits erwähnten Ausgangsprämissen beider Autoren analysiert: Zunächst wird auf die Gründe eingegangen, aus denen sich ihrer Ansicht nach die Vorzugswürdigkeit des positivistischen Rechtsbegriffs ergibt. Sodann werden ihre Ausführungen zu den tatsächlichen Verbindungen von Recht und Moral erörtert (wobei Harts Lehre vom "minimum content of natural law" im Mittelpunkt steht). In einem weiteren Abschnitt wird die normativistische Komponente im Rechtsbegriff beider Autoren gegen den Rechtsrealismus sowie gegen die "analytical jurisprudence" John Austins abgegrenzt. Schließlich werden ihre Ausführungen über Ziel und Methodik analytischer Rechtstheorien behandelt.

Nach dieser Klärung des begrifflichen und methodischen Rahmens wird im *2. Kapitel* zunächst Kelsens Version der Zwangstheorie – vor allem sein Rechtspflichtbegriff und seine Rechtssatzlehre – mit der Kritik Harts konfrontiert. Danach wird auf Harts eigene Meinung zu den Voraussetzungen sozialer bzw. rechtlicher Pflichten eingegangen. Abschließend wird sein Rechtsbegriff – Recht als Verbindung von Primär- und Sekundärregeln – diskutiert.

Das *3. Kapitel* beginnt mit einem Vergleich von Kelsens und Harts Versionen der Lehre vom Stufenbau des Rechts. Sodann behandelt es Fragen, die mit der

---

<sup>5</sup> Die bislang ausführlichsten Behandlungen dieser Thematik im englischsprachigen Bereich stellen dar: die Aufsätze von *J. Cohen*, das von *J. W. Harris* verfaßte Buch über "Law and Legal Science" sowie die Arbeiten von *Raz*. Für den deutschen Sprachraum sind vor allem der bereits erwähnte Aufsatz *Kollers* (Meilensteine) sowie eine Untersuchung von *Hoerster* (Vergleich) zu nennen.

für die Stufenbaulehre grundlegenden Vorstellung, daß das Recht ein sich aus sich selbst heraus erzeugendes System von Geltungsbeziehungen darstellt, im Zusammenhang stehen. In diesem Zusammenhang werden im einzelnen erörtert die Ausführungen beider Autoren zum Status "rechtswidriger, aber rechtsgültiger Rechtsakte", zu den Voraussetzungen, unter denen die verfassungsmäßige Kontinuität einer Rechtsordnung unterbrochen wird, sowie zum Verhältnis verschiedener normativer Systeme zueinander.

Im Mittelpunkt des 4. Kapitels schließlich stehen die Fragen nach der Grundlage der rechtlichen Normativität sowie nach dem Verhältnis der beiden Komponenten von Normativität und Positivität in den Rechtsbegriffen Kelsens und Harts. Zunächst werden Kelsens Grundnormlehre und die Darlegungen Harts zur Erkenntnisregel miteinander verglichen. Danach wird auf Kelsens Ansicht zur Beziehung von Rechtsgeltung und Wirksamkeit eingegangen. Sodann werden Harts Ausführungen zu den verschiedenen Standpunkten, die der einzelne dem Recht gegenüber einnehmen kann, sowie zu den Existenzbedingungen einer Rechtsordnung kritisch diskutiert. Abschließend werden die erkenntnistheoretischen Implikationen der beiden Normativitätstheorien analysiert.

Insgesamt hofft die vorliegende Arbeit, vor allem zweierlei demonstrieren zu können: Zum einen sucht sie zu zeigen, daß Kelsens und Harts Konzeptionen zwar innerhalb eines begrifflichen und methodischen Rahmens angesiedelt sind, der es erlaubt, sie beide der Gruppe analytischer Rechtstheorien zuzurechnen, daß sie sich aber ihrer allgemeinen Orientierung und Fragestellung nach im übrigen beträchtlich voneinander unterscheiden. Diese unterschiedlichen Ansätze, hier mit dem Begriffspaar "Rekonstruktivismus-Deskriptivismus" bezeichnet, schlagen sich an zahlreichen bedeutsamen Punkten der beiden Theorien nieder, was zur Folge hat, daß zwischen diesen *im Grundsatz* weniger ein Exklusivitätsverhältnis als vielmehr ein *Verhältnis vielfältiger gegenseitiger Ergänzung* besteht.

Zum zweiten wird hier der Nachweis versucht, daß Hart bei der *konkreten Durchführung* seines Programms nicht jenen hohen Grad an methodischer Reflektiertheit und begrifflicher Geschlossenheit erreicht, der die Reine Rechtslehre auszeichnet. Harts Theorie weist vielmehr ein solches Maß an Unklarheiten, Inkonsistenzen und Widersprüchen auf, daß sie der Reinen Rechtslehre kaum als ebenbürtige oder gar überlegene Konzeption zur Seite gestellt werden kann.